

Ordnung für das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung (Erweiterungsfach) an der Universität Bielefeld vom 21. März 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie § 16 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG 2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen, den Studienverlauf und das Prüfungsverfahren (Curriculum) einer Erweiterung der Lehrbefähigung nach § 16 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG 2009) in den in der Anlage gelisteten Fächern und Lernbereichen, soweit diese zulassungsfrei sind.

- (2) Geregelt wird das Studium für die Lehramtsbefähigungen
- Lehramt an Grundschulen
 - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

§ 2 Ziele des Studiums

Mit dem vollständig abgeschlossenen Studium in Bachelor und Masterphase werden die Anforderungen des § 16 LABG 2009 erfüllt und Lehrbefähigungen für ein weiteres Fach oder einen weiteren Lernbereich erworben.

§ 3 Strukturierung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in eine Bachelor- und in eine Masterphase. Es werden jeweils Module in der Bachelor- und in der Masterphase studiert, die grundsätzlich denen eines regulären Studiums an der Universität Bielefeld entsprechen, um die Lehramtsbefähigungen in den entsprechenden Fächern und Lernbereichen zu erwerben.

(2) Studierende werden jeweils für die Bachelor- und die Masterphase eingeschrieben.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Bachelor- und Masterphase wird ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt. Der erfolgreiche Abschluss der Bachelorphase eröffnet den Zugang für das Studium in der Masterphase.

§ 4 Zugang, Studienbeginn, Einschreibung

- (1) Zugang zum Studium in der Bachelorphase hat,
1. wer an der Universität Bielefeld in dem entsprechenden Typ eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel des entsprechenden Lehramtes (vgl. § 1 Abs. 2) eingeschrieben ist und wer im Rahmen dieser Einschreibung einen Leistungsstand nachweisen kann, der nach Abschluss des zweiten Semesters nach den einschlägigen Regelungen in Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen erwartet werden kann,
 2. wer an der Universität Bielefeld in dem entsprechenden Typ eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel (Master of Education) des entsprechenden Lehramtes (vgl. § 1 Abs. 2) eingeschrieben ist oder
 3. wer einen den Zugang zum Vorbereitungsdienst in NRW eröffnenden Masterabschluss im jeweiligen Lehramt oder eine Lehramtsbefähigung in NRW im jeweiligen Lehramt besitzt.

(2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Typen der Bachelorstudiengänge.

(3) Der Zugang setzt weiterhin die Teilnahme an einem Beratungsgespräch voraus, das von der Bielefeld School of Education durchgeführt wird und in dessen Rahmen die Zugangsvoraussetzungen überprüft, das Curriculum für das Studium final festgelegt und etwaige Anerkennungsmöglichkeiten geklärt werden.

(4) Der Studienbeginn in der Bachelorphase richtet sich nach den entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Typen der Bachelorstudiengänge.

(5) Liegen die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in der Bachelorphase vor und hat das Beratungsgespräch stattgefunden, erfolgt auf Antrag der Bewerber*innen die Einschreibung in dem entsprechenden Fach oder Lernbereich, soweit keine Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bestehen. Die Einschreibung wird versagt, wenn entsprechende Einschreibehindernisse nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium an der Universität Bielefeld (BPO) und der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium an der Universität Bielefeld (MPO Ed.) in der jeweils gültigen Fassung vorliegen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Einschreibeordnung der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Zugang zum Studium in der Masterphase erhält, wer die Bachelorphase erfolgreich abgeschlossen hat. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Typen der Masterstudiengänge. Bei Vorliegen aller Zugangsvoraussetzungen erfolgt auf Antrag eine entsprechende Umschreibung in die Masterphase.

(7) Eine jeweils passende Einschreibung für die Bachelor- und Masterphase ist erforderlich, um Leistungen für Module erbringen zu können. Ein Zeugnis für die Bachelor- und Masterphase wird nur ausgestellt, wenn jeweils eine entsprechende Einschreibung besteht.

§ 5 Curriculum

(1) Das Curriculum für die Bachelor- und Masterphase richtet sich danach, dass die jeweiligen Anforderungen des LABG NRW und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV) für die jeweiligen Fächer und Lernbereiche eingehalten werden. Zur Sicherstellung dieser Anforderungen finden die entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen der Universität Bielefeld für die jeweiligen Typen der Bachelor- und Master of Education Studiengänge entsprechende Anwendung.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen gelten entsprechend

- für die Bachelorphase die jeweiligen Regelungen in den Fächerspezifischen Bestimmungen "Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)" für das Fach (40 LP);
- für die Masterphase die jeweiligen Regelungen in den Fächerspezifischen Bestimmungen "Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)" für das Fach (15 LP).

(3) Für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gelten entsprechend

- für die Bachelorphase die jeweiligen Regelungen in den Fächerspezifischen Bestimmungen Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) ohne Bachelorarbeit (60 LP);
- für die Masterphase die jeweiligen Regelungen in den Fächerspezifischen Bestimmungen "Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) ohne Bachelorarbeit (20 LP).

(4) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gelten entsprechend

- für die Bachelorphase die jeweiligen Regelungen in den Fächerspezifischen Bestimmungen "Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)" für das Nebenfach (60 LP);
- für die Masterphase die jeweiligen Regelungen in den Fächerspezifischen Bestimmungen "Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)" für das Nebenfach (40 LP).

(5) Die Praxiselemente (§§ 7, 9 LZV), das Praxissemester (§ 8 LZV) einschließlich der Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (VPS und RPS), eine Bachelor- und Masterarbeit sowie das Element für den sogenannten BiWi Austausch werden abweichend von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 nicht studiert.

(6) Leistungen, die für diese Module bereits anderweitig erbracht wurden oder Kompetenzen, die anderweitig erworben wurden, werden nach Maßgabe der Regelungen zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung) anerkannt.

(7) Der individuelle Studienverlaufsplan mit dem zu studierenden Curriculum unter Berücksichtigung etwaiger Anerkennungen wird in dem Beratungsgespräch (§ 4 Abs. 3) festgelegt.

§ 6

Abschluss des Studiums und Zeugnis

- (1) Das Studium in der Bachelor- und Masterphase ist jeweils erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module nach den entsprechenden Regelungen und des individuellen Studienverlaufsplans (s. § 5) abgeschlossen wurden.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss von Bachelor- und Masterphase wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt, sofern Studierende passend eingeschrieben sind. Das Zeugnis nach erfolgreich absolvierter Masterphase bescheinigt abschließend das Erreichen der Anforderungen nach § 16 LABG, ein akademischer Grad wird nicht verliehen.
- (3) Mit dem Zeugnis nach absolvierter Masterphase wird ein Transcript ausgegeben, das die Anforderungen von § 22 Abs. 3 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld erfüllt.
- (4) Studierenden nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann das Zeugnis nach absolvierter Masterphase erst ausgestellt werden, wenn der reguläre Studienabschluss für das entsprechende Lehramt im Master (Master of Education) erreicht wurde und die Abschlussdokumente ausgegeben wurden.
- (5) Auf jeweils begründeten Antrag wird ein Transcript nach der Bachelorphase ausgestellt und nach der Masterphase ein Diploma Supplement.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Sicherstellung der Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Veranlassung etwaiger Anerkennung, der finalen individuellen Festlegung des Curriculums in Form des individuellen Studienverlaufsplans und der Beratung sowie für die Feststellung des Abschlusses und der Ausstellung der Zeugnisse und des Transcriptes ist der*die Direktor*in der Bielefeld School of Education.
- (2) Die zuständige Prüfungsbehörde für die Anerkennung von Leistungen und für das jeweilige Fachstudium ergibt sich aus § 21 BPO und § 21 MPO Ed. und richtet sich danach, welche Fakultät die jeweils inhaltlich entsprechende Studiengangsvariante anbietet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

§ 9

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld am 26. Oktober 2022.

Bielefeld, den 21. März 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Ordnung für das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung (Erweiterungsfach)**Eingerichtete Fächer und Lernbereiche**

1. Die Fakultät für Biologie richtet das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung nach Maßgabe der Ordnung für das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung der Universität Bielefeld (Erweiterungsfach) ein für das Fach

Biologie

- für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Beschlossen von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie am 25.01.2023.

2. Die Fakultät für Chemie richtet das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung nach Maßgabe der Ordnung für das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung der Universität Bielefeld (Erweiterungsfach) ein für das Fach

Chemie

- für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Beschlossen von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie am 01.02.2023.

3. Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie richtet das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung nach Maßgabe der Ordnung für das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung der Universität Bielefeld (Erweiterungsfach) ein für das Fach

a. Geschichtswissenschaft

- für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

b. Philosophie

- für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Beschlossen von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie am 18.01.2023.

4. Die Fakultät für Mathematik richtet das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung nach Maßgabe der Ordnung für das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung der Universität Bielefeld (Erweiterungsfach) ein für das Fach

Mathematik

- für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Beschlossen von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik am 26.01.2023.

5. Die Fakultät für Physik richtet das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung nach Maßgabe der Ordnung für das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung der Universität Bielefeld ein für das Fach

Physik

- für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,

wobei anstelle des Moduls 28-FD, das Modul 28 FD-EF studiert wird.

Beschlossen von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik am 01.02.2023.

6. Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft richtet das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung nach Maßgabe der Ordnung für das Studium einer Erweiterung der Lehrbefähigung der Universität Bielefeld (Erweiterungsfach) ein für das Fach
- a. Anglistik
 - für das Lehramt an Grundschulen,
 - für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und
 - für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - b. Kunst
 - für das Lehramt an Grundschulen und
 - für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.
 - c. Musik
 - für das Lehramt an Grundschulen und
 - für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.
 - d. Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext
 - das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.
 - e. Französisch
 - das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.
 - f. Spanisch
 - das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Beschlossen von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft am 08.02.2023.